

### 1.1.3. Rechtsquellen

Sowohl objektives und als auch subjektives Recht gründen auf rechtlichen Grundlagen (**Rechtsquellen**). Der überwiegende Großteil der Rechtsquellen ist auf das Handeln eines Rechts- bzw Normgebers zurückzuführen. Entsprechendes, durch Menschen geschaffenes Recht bezeichnet man zusammenfassend als „positives“ bzw „gesetztes“ Recht. Zu den zentralen Rechtsquellen zählen folgende:

- **Gesetze:** Auf nationaler Ebene zur allgemeinen, generellen und grundlegenden Rechtssetzung bzw zur Schaffung von Rechtsquellen befugt sind die Gesetzgebungsorgane, dh der National- und Bundesrat auf Bundesebene sowie die Landtage auf Landesebene.
- **Verordnungen:** Auch Verordnungen sind generelle Rechtsquellen, dh prinzipiell an die Allgemeinheit gerichtete Normen. Sie werden jedoch nicht vom Gesetzgeber, sondern von Verwaltungsbehörden auf Grundlage von Gesetzen erlassen.
- **Verträge:** Verträge entstehen durch übereinstimmende, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen der Vertragspartner und modifizieren allgemeine Rechtsgrundlagen, wobei aber mitunter auch zwingende Gesetzesbestimmungen zu berücksichtigen sind.
- **Einzelentscheidungen:** Einzelentscheidungen richten sich an individuelle Normadressaten in einem konkreten Fall. Zentrale Beispiele sind Gerichtsurteile und Bescheide von Verwaltungsbehörden.
- **EU-Recht (insb EU-Verordnungen und EU-Richtlinien):** Da Österreich Mitglied der Europäischen Union (EU) ist, sind in vielen Bereichen bzw Fragen auch europäische Rechtsquellen, dh von den Rechtserzeugungsorganen der EU geschaffene Regeln, von zusätzlicher Bedeutung. Im vorliegenden Kontext hervorzuheben sind zum einen auf nationaler Ebene direkt Anwendung findende EU-Verordnungen, zum anderen EU-Richtlinien, welche idR jedoch erst durch den nationalen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt werden müssen.
- **Internationale Abkommen:** Nationale und EU-rechtliche Rechtsquellen werden mitunter auch von geografisch noch breiteren Rechtsquellen, insb durch internationale, bi- und multilaterale Abkommen, ergänzt. Anders als EU-Verordnungen haben internationale Abkommen selbst keine individuelle, direkte Wirkung. Der österreichische Gesetzgeber wird durch sie jedoch zur Umsetzung der von ihnen vorgegebenen Inhalte verpflichtet.
- **Gewohnheitsrecht:** Das in der Praxis vergleichsweise selten vorkommende Gewohnheitsrecht unterscheidet sich von den bisher genannten Rechtsquellen insb dadurch, dass es auf keiner expliziten Regelung eines Normgebers gründet, sondern vielmehr darauf, dass die betroffenen Rechtskreise eine Verhaltensweise langfristig bzw wiederkehrend allgemein und gleichmäßig ausüben (*usus*), in der Überzeugung, dass die Verhaltensweise verbindliches Recht darstellt (*opinio iuris*). Ein Beispiel für Gewohnheitsrecht findet sich etwa im Skirecht (Geltung der FIS-Regeln; s zB OGH 1 Ob 16/12b).

## 1.1.4. Was ist Privatrecht, was Zivilrecht?

### Keyfacts Privat- und Zivilrecht

- Privatrecht als Gegenpart zum Öffentlichen Recht (letzteres ist gekennzeichnet durch Ausüben von Hoheitsgewalt – *Imperium*).
- Zivilrecht als Basis des Privatrechts mit dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) als zentrale Regelungsgrundlage; ergänzt durch zivilrechtliche, punktuelle Sondergesetze.
- Privatrecht umfasst neben Zivilrecht insb auch Sonderprivatrechte (zB Unternehmens-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht).

Das **Privatrechts iWS** (gemeinhin auch nur Privatrecht genannt) ist neben dem Öffentlichen Recht der zweite große Eckpfeiler des Rechts im objektiven Sinn. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zw Privatrecht und Öffentlichem Recht ist nicht (unbedingt) die Frage, wer von der konkreten Rechtsmaterie betroffen sein kann. Entscheidendes Abgrenzungsmerkmal ist vielmehr die das Öffentliche Recht prägende Hoheitsgewalt (*Imperium*), dh die Frage, ob der Staat bzw ein Rechtssubjekt, welchem Hoheitsgewalt zukommt, in Ausübung hoheitlicher Befugnisse auftritt. Ist dies zu bejahen, fällt die Angelegenheit in den Bereich des Öffentlichen Rechts, ansonsten in das Privatrecht. Kauft eine Gemeinde etwa Büromaterial, tritt sie privatrechtlich und nicht in Ausübung ihrer Hoheitsgewalt auf. Man spricht in einem solchen Fall nicht von Hoheitsverwaltung, sondern von Privatwirtschaftsverwaltung. Die Abwicklung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung folgt privatrechtlichen Regeln.

Die Unterscheidung zw Privatrecht und Öffentlichem Recht ist wichtig, weil unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen und -mechanismen greifen können. So ist die Schaffung von **Privatrecht immer Bundessache**, Öffentliches Recht hingegen wird (abhängig von der konkreten Materie) von unterschiedlichen Rechtssetzungseinrichtungen erlassen. Die Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen **im Privatrecht** sind bei den **ordentlichen Gerichten** (Gerichten mit Entscheidungskompetenz in privatrechtlichen Angelegenheiten) gebündelt, im öffentlichen Recht hingegen kommen Landes- und Bundesverwaltungsbehörden, Landes- und Bundesverwaltungsgerichte sowie die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH und VwGH) zum Zug.

Innerhalb des Privatrechts ist das **Zivilrecht** (auch Bürgerliches Recht bzw Privatrecht iES genannt) als Kernmaterie bzw Basis zu verstehen. Die rechtswissenschaftliche Lehre unterteilt das Zivilrecht in **fünf größere Themenkomplexe**:

1. Der **Allgemeine Teil** behandelt Fragen grundsätzlicher bzw allgemeiner Natur.
2. Das **Sachenrecht** beschränkt sich im Wesentlichen auf Rechte an Sachen.
3. Das **Schuldrecht** wiederum umfasst Normen, welche zum einen Ansprüche aus Rechtsgeschäften regeln, zum anderen aber auch nicht-vertragliche, dh direkt ge-

lösen würden. Zur Klärung einer solchen Situation finden zwei Instrumente Anwendung. Zum einen gilt, dass eine speziellere Norm (und ihre Rechtsfolge) die jeweils allgemeinere Norm verdrängt (*lex specialis derogat legi generali*; in der Praxis auch **Lex-specialis-Regel** genannt). Darüber hinaus ist jüngerem, dh später geschaffenen Normen der Vorzug gegenüber älteren, dh früher erlassenen Normen der Vorzug zu geben (*lex posterior derogat legi priori* bzw **Lex-posterior-Regel**). Sollten beide Regeln zu jeweils unterschiedlichen Folgen führen, ist interpretativ unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu entscheiden, welche der beiden Formeln im konkreten Fall Vorrang genießen soll.

## 1.3. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

### Keyfacts Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Rechtsfähigkeit = Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (s I. 1.3.1.1.).
- Rechtssubjekt = Träger von Rechten und Pflichten
- Rechtsobjekt = Sache iWS; an ihnen können Rechte und Pflichten begründet werden.
- Handlungsfähigkeit = Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen zu können) (s I. 1.3.1.2. bis I. 1.3.1.7.) und Deliktsfähigkeit (Fähigkeit, durch eigenes Handeln schadenersatzpflichtig werden zu können) (s I. 1.3.1.8.). Geschäftsunfähige brauchen (im Rahmen der Geschäftsunfähigkeit) Vertreter, um rechtsgeschäftlich handeln zu können.
- Natürliche Person = Mensch.
- Juristische Person = Gebilde, welchem die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit zuspricht.
- Kinder = Menschen bis zum Abschluss des 7. Lebensjahres (grundsätzlich nicht selbst geschäftsfähig, aber „Taschengeldparagraf“; § 170 Abs 3 ABGB) (s I. 1.3.1.2.).
- Unmündige Minderjährige = Menschen ab Abschluss des 7. Lebensjahres bis zum Abschluss des 14. Lebensjahres (schwebend unwirksam, aber Gültigkeit, wenn nur zum Vorteil abgeschlossen) (s I. 1.3.1.3.).
- Mündige Minderjährige = Menschen ab Abschluss des 14. Lebensjahres bis zum Abschluss des 18. Lebensjahres (insb Möglichkeit, über eigenes zur freien Verfügung überlassenes Vermögen zu verfügen, sofern Lebensbedürfnisse nicht gefährdet) (s I. 1.3.1.4.).
- Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung: Vertretung von volljährigen Geschäftsunfähigen (tatsächlicher Geisteszustand von Bedeutung) (s I. 1.3.1.6.).

## 2.1.6. Vertragsstrafen, Angeld, Reugeld und Ausstiegsoptionen

### Keyfacts Vertragsstrafen, Angeld, Reugeld, Ausstiegsoptionen

- Vertragsstrafen/Konventionalstrafe: Pauschalierter (Mindest-)Schadenersatzbetrag mit richterlichem Mäßigungsrecht.
- Angeld: Leistung bei Vertragsabschluss zur Absicherung der Leistungspflicht.
- Reugeld: Vereinbarte Leistung, die zu einem vorzeitigen, grundlosen Vertragsaustritt berechtigt.

In der vertraglichen Praxis kann man mitunter bestimmte Sondervereinbarungen finden, welche direkt oder indirekt auf die Absicherung des Fortbestehens bzw der Einhaltung des vertraglichen Schuldverhältnisses abzielen (ohne dass auf die noch zu besprechenden Instrumente der Pfandbestellung oder Bürgschaft zurückgegriffen wird; I. 2.2.15. bzw I. 2.2.13.). Hervorzuheben sind insb folgende Konzepte:

- **Vertragsstrafen bzw Konventionalstrafen:** Vertragsstrafen iSd § 1336 ABGB werden von den Vertragsparteien für den Fall der Nicht- bzw Schlechterfüllung vereinbart und können als **pauschalierter Schadenersatz** verstanden werden. Leistet eine Vertragspartei schlecht oder überhaupt nicht, ist sie (grundsätzlich bei Erfüllung der allgemeinen Schadenersatzvoraussetzungen) zur Leistung der vereinbarten Konventionalstrafe verpflichtet. Gerichten steht im Streitfall gesetzlich **zwingend** ein (auf Parteienantrag auszuübendes) **richterliches Mäßigungsrecht** zu, sofern der Konventionalstrafbetrag unangemessen hoch ist. Zudem ist aber auch zu beachten, dass die vereinbarten Beträge **keine Obergrenze** sind und ein darüber hinausgehender Schaden somit geltend gemacht werden kann.
- **Angeld: Ähnlich** gelagert ist die Idee des Angelds iSd § 908 ABGB. Dieses wird **jedoch bereits bei Vertragsabschluss** von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei zur Absicherung der eigenen Leistungspflicht (zumindest vorübergehend) geleistet. Der Angeldempfänger ist bei vertragsgemäßer Erfüllung zur Rückgabe verpflichtet und darf das Angeld nur dann behalten, wenn der Angeldgeber den Vertrag schuldhaft nicht bzw schuldhaft nicht ordentlich erfüllt. Für den Fall einer vom Angeldempfänger verschuldeten Erfüllungsverweigerung normiert § 908 S 2 aE ABGB, dass er (dh der Angeldempfänger) das Angeld in doppelter Höhe zurückzuzahlen hat. Die Ausführungen zum richterlichen Mäßigungsrecht und zur Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, gelten auch in diesen Konstellationen – für den B2C-Bereich ist dies in § 7 KSchG explizit verankert, für Unternehmer folgt dies aus einem Analogieschlusses gem § 1336 ABGB.
- **Ausstiegsoption und Reugeld:** Ausstiegsoptionen findet man in der Praxis insb bei Dauerschuldverhältnissen, die Vereinbarung eines Reugelds eher bei Zielschuldverhältnissen. Bei beiden geht es in erster Linie darum, dass eine Partei gegen Zahlung eines Geldbetrags (mit sofortiger Wirkung) aus einem Vertrag aus-

## 2.2.16. Exkurs: Verbraucherrecht

### Keyfacts Verbraucherrecht

- Verbraucherrechtliche Normenkomplexe enthalten zum Schutz der Verbraucherinteressen gesetzlich einseitig zwingende (dh vertraglich zugunsten der Verbraucher ausdehnbare) Regeln.
- Zu den zentralen Regelungsmaterien zählen ua das:
  - Konsumentenschutzgesetz (KSchG);
  - Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG);
  - Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG);
  - Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG);
  - Verbraucherkreditgesetz (VKrG).
- Unternehmer = Betreiber eines Unternehmens.
- Unternehmen = Jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein.

Insbesondere im schuldrechtlichen Kontext ist die Unterscheidung zw Verbrauchern und Unternehmern von großer Praxisbedeutung, weil der Gesetzgeber für verschiedene Szenarien, an welchen sowohl Unternehmer als auch Verbraucher beteiligt sind (*business-to-consumer*; **B2C**), besondere, vom allgemeinen Zivilrecht zum Vorteil der Verbraucher in vielen Fällen abweichende Regeln vorsieht. Zentrale Regelungsgrundlage ist dabei das **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**. Für manche Fälle finden auch engere Sondergesetze Anwendung, etwa das **Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)**, das **Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)**, das **Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)** oder das **Verbraucherkreditgesetz (VKrG)**.

§ 1 KSchG definiert die Personen des **Unternehmers** und des Verbrauchers, wobei auch die zuvor genannten, engeren Sondergesetze grundsätzlich auf diese Definition verweisen. In Übereinstimmung mit § 1 UGB umfasst der Unternehmerbegriff all jene natürlichen und juristischen Personen, die ein Unternehmen betreiben. Ebenso wie § 1 Abs 2 UGB definiert § 1 Abs 2 KSchG den Terminus Unternehmen entsprechend als „*jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein*“ – Details zu dieser Definition finden sich im unternehmensrechtlichen Teil dieses Buchs. § 1 Abs 3 KSchG enthält eine nicht unwichtige **Ausnahme** dahingehend, dass **Vorbereitungsgeschäfte natürlicher Personen**, dh von natürlichen Personen vorgenommene Geschäfte in der unternehmerischen Vorbereitungsphase, nicht als unternehmerische Geschäfte einzustufen sind (s zum Thema Vorbereitungsgeschäfte auch die Ausführungen im Kapitel „Unternehmensbezogene Geschäfte im Allgemeinen“ im unternehmensrechtlichen Teil dieses Buchs; II. 5.2.).

## 2.3.2. Ungerechtfertigte Bereicherung

### Keyfacts ungerechtfertigte Bereicherung

- Bereicherungsrecht als verschuldensunabhängiger Ausgleich in Fällen nicht gerechtfertigter bzw (von der Rechtsordnung) so nicht gewollter Vermögensverschiebung.
- Leistungskonditionen: Bereicherungsansprüche des Entreicherten gegen den Bereicherten, wenn die Bereicherungsleistung vom Entreicherten an den Bereicherten geleistet wurde.
- Verwendungsansprüche: Bereicherungsansprüche in Fällen, in denen die ungerechtfertigte Vermögensverschiebung ohne Leistung des Entreicherten beim Bereicherten eingetreten ist.
- Rein schuldrechtliche vs schuld- und sachenrechtliche Rückabwicklung von Vertragsverhältnissen: rein schuldrechtlich = nur Bereicherungsrecht (insb bei Leistungsstörungen); schuld- und sachenrechtlich = Bereicherungsrecht und Sachenrecht (Eigentumsrecht) (insb bei Wurzelmängeln); bei Verschulden ergänzend evtl Schadenersatz.
- Bereicherung zielt grundsätzlich auf die Rückgabe des ungerechtfertigt erlangten Vermögensgegenstands bzw – so die Rückgabe scheitert – einen Wertersatz ab; für allfälligen Wertersatz und Benutzungsentgelt ist die Unterscheidung zw redlicher und unredlicher Bereicherung wichtig (objektiver Marktwert als Obergrenze bei Redlichkeit bzw Untergrenze bei Unredlichkeit); Unredlichkeit liegt vor, wenn der Bereicherte vom Fehlen der gültigen Rechtsgrundlage hätte wissen müssen.
- Zweikondiktionentheorie bei bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung synallagmatischer Verträge: Zufälliger Untergang trifft (bei Redlichkeit) jenen, von dem die Leistung ursprünglich stammt.

### 2.3.2.1. Allgemeines

Der Themenkomplex des Schadenersatzes ist der wohl bekannteste Bereich gesetzlicher Schuldverhältnisse. Er ist in weiten (aber nicht allen) Teilen von einem Verschulden des Schädigers abhängig und baut – wie gezeigt – auf drei Gedanken auf: Ausgleich für Schäden, Prävention und Sanktion. Die ungerechtfertigte Bereicherung (Bereicherungsrecht) ist der zweite Eckpfeiler gesetzlicher Schuldverhältnisse. Sie knüpft primär weder an eine tatsächliche Schadenzufügung noch an ein subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten an. Vielmehr dient sie dem Zweck, eine **nicht gerechtfertigte bzw (von der Rechtsordnung) so nicht gewollte Vermögensverschiebung** zw zwei Personen wieder rückgängig zu machen – unabhängig von Verschulden und Schadenseintritt. Derjenige, der durch die ungerechtfertigte Vermögensverschiebung einen Vorteil erzielt, dh bereichert ist, wird gemeinhin als **Bereicherter** bezeichnet, derjenige, auf dessen Kosten die Bereicherung eintritt, als **Entreicherter**. Je nachdem,

**abwehr** (dh im Notfall) ein **eigenes Rechtsgut** aufgibt bzw **opfert**, um einen Schaden zu verhindern, dadurch ein Rechtsgut des Bereicherten rettet und ihm einen objektiven Vorteil verschafft.

### 2.3.2.11. Umfang bereicherungsrechtlicher Ansprüche

In Bezug auf den Umfang bereicherungsrechtlicher Ansprüche des Entreicherten stellen sich insb auch folgende Fragen: Existiert das bereicherungsrelevante Rechtsgut noch? Wurde das Rechtsgut durch den Bereicherten benutzt? Zog der Bereicherte aus dem Rechtsgut Früchte? War der Bereicherte redlich oder unredlich, dh wusste der Bereicherte oder hätte er wissen müssen, dass er eigentlich keinen Anspruch auf die Leistung hatte? Liegt Gegenseitigkeit (dh ein wechselseitiger Leistungsaustausch zw Bereichertem und Entreichertem) vor? Die Beantwortung dieser Fragen führt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Ist die Sache **noch vorhanden** und kann vom Bereicherten retourniert werden, ist sie *in natura* **zurückzugeben**. Ist die Rückgabe **nicht mehr möglich** bzw (wirtschaftlich) nicht tunlich, steht dem Entreicherten im tatsächlichen Bereicherungsfall **grundsätzlich ein Wertersatzanspruch** zu.
- Ist **Wertersatz** zu leisten, wird **zw redlichem und unredlichem Bereicherten unterschieden**. Die Grenze zw Redlichkeit und Unredlichkeit wird dort gezogen, wo der Bereicherte vom Fehlen einer gültigen Rechtsgrundlage der Vermögensverschiebung hätte wissen müssen (§ 1437 ABGB). Gemäß Rspr macht ihn bereits leichte Fahrlässigkeit unredlich (s zB OGH 7 Ob 672/86). Ein **redlich Bereicherter** hat den **konkret erlangten Nutzen** (etwa den erlangten Weiterverkaufspreis oder eine Kostenersparnis), **höchstens** aber den **Verkehrswert** der Sache (auch als gemeiner Wert bzw objektiver Marktwert bezeichnet) zu ersetzen. Ist der Bereicherte hingegen **unredlich** – hätte er also wissen müssen, dass die Bereicherung ungerechtfertigt war oder wusste er sogar davon – hat er **zumindest den Verkehrswert**, im Fall eines höheren konkreten Vorteils diesen höheren Nutzen zu ersetzen. Während bei Redlichkeit des Bereicherten somit der Verkehrswert die Höchstgrenze des Wertersatzanspruchs darstellt, bildet er bei Unredlichkeit des Bereicherten die Untergrenze der Wertersatzpflicht.
- Sollte der Bereicherte die Sache **benutzt** haben, hat der Entreicherte neben einem bereicherungsrechtlichen Rückgabe- bzw Wertersatzanspruch **eventuell** zusätzlich Anspruch auf Leistung eines **Benutzungsentgelts**, welches auch einen allfälligen Wertverlust der Sache berücksichtigt. Für die Höhe des Benutzungsentgelts ist ebenfalls grundsätzlich auf die Frage der Redlichkeit abzustellen. Ein **redlich Bereicherter** hat ein seinem **individuellen Nutzen** entsprechendes Benutzungsentgelt zu leisten, wobei das **marktübliche Benutzungsentgelt** (zB fiktiver, marktüblicher Mietzins) die **Obergrenze** bildet. Ein **unredlich Bereicherter** hat hingegen ein **marktübliches Benutzungsentgelt selbst** dann zu leisten, **wenn der individuelle Nutzen geringer war** (s zB OGH 2 Ob 218/97s). Gerade bei der Bemessung des bereicherungsrechtlichen Benutzungsentgelts können auch **sondergesetzliche Bestimmungen** zu beachten sein (s zB § 86 Abs 1 UrhG, § 53 Abs 1 MarkenSchG, § 150 Abs 1 PatG).

# II. Unternehmensrecht

## 1. Allgemeines

### Keyfacts Unternehmensrecht allgemein

- Unternehmensrecht enthält Sonderregeln für rechtlich relevante Szenarien, an denen zumindest ein Unternehmer beteiligt ist.
- Unternehmer ist, wer:
  - ein Unternehmen betreibt (Unternehmen = jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein); oder
  - in einer der in § 2 UGB gelisteten Rechtsformen auftritt; oder
  - zu Unrecht im Firmenbuch eingetragen ist und rechtsgeschäftlich unter Verwendung dieser Firma auftritt; oder
  - als Scheinunternehmer zu qualifizieren ist (sofern der Geschäftspartner zur Anwendung von Unternehmensrecht optiert).
- Freiberufler sowie Land- und Forstwirte sind – auch wenn sie als Unternehmer zu qualifizieren sind – von der Anwendbarkeit des 1. Buchs des UGB ausgeschlossen, sofern sie sich nicht freiwillig ins Firmenbuch eintragen lassen oder in Form einer jedenfalls eintragungspflichtigen Gesellschaft auftreten.

### 1.1. Was ist das Unternehmensrecht?

Der Bereich des Unternehmensrechts ist das Paradebeispiel eines Sonderprivatrechts. Es baut prinzipiell auf allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen auf, enthält aber teils ergänzende, teils abweichende Regelungen für rechtlich relevante Szenarien, an welchen zumindest ein Unternehmer teilnimmt. Der folgende, unternehmensrechtliche Teil dieses Buchs beschränkt sich in seinen Ausführungen im Wesentlichen auf folgende Themen, von denen manche im zivilrechtlichen, manche im gesellschaftsrechtlichen Abschnitt Ergänzung finden:

- Wer ist Unternehmer? Was ist ein Unternehmen?
- Was versteht man unter dem Begriff der Firma? Was ist das Firmenbuch?
- Welche Sonderformen der Stellvertretung gibt es im Unternehmensrecht?
- Was sind unternehmensbezogene Geschäfte und welchen Sonderbestimmungen unterliegen sie?
- Was passiert, wenn ein Unternehmen übertragen werden soll?
- Was sind Absatzmittler und welche Sonderformen gibt es?
- Welchen Regeln unterliegen Transportgeschäfte?



## 3.2. Aktiengesellschaft (AG)

### Keyfacts Aktiengesellschaft (AG)

- Die Aktiengesellschaft (AG) ist weitgehend im AktG geregelt; für AGs im Prime Market der Wiener Börse ist insb auch der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) verpflichtend.
- Die AG ist eine Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschafter mit Aktien beteiligt sind. Aktionäre üben Vermögens- und (eingeschränkte) Verwaltungsrechte aus. Aktionärsinteressen sind durch Minderheitenrechte abgesichert.
- Namensaktien vs Inhaberaktien (können nebeneinander existieren); Nennbetragsaktien vs Stückaktien (schließen sich gegenseitig aus); Stammaktien vs Vorzugsaktien (können nebeneinander existieren).
- AGs dürfen keine neuen, eigenen Aktien halten. Der Erwerb von eigenen, bereits bestehenden Aktien ist nur sehr eingeschränkt und zweckgebunden möglich.
- Summe der Aktien = Grundkapital (mindestens EUR 70.000).
- Für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet (nur) die AG selbst (Trennungsprinzip).
- AGs sind rechtsfähige Formunternehmerinnen iSd § 2 UGB.
- AGs folgen dem Prinzip der Fremdorganschaft → Geschäftsführer und Vertreter müssen bestellt werden.
- Drei jedenfalls verpflichtende Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionäre (Hauptversammlung).
- Entstehung mit Eintragung im Firmenbuch; Errichtung mit notariatsakts-pflichtigem Gesellschaftsvertrag/Errichtungserklärung.
- Hauptversammlung:
  - Hauptversammlung als Zusammenschluss der Aktionäre; Einberufung mindestens einmal pro Jahr.
  - Bestellt Kapitalvertreter im Aufsichtsrat.
  - Kein Weisungsrecht gegenüber Vorstand.
  - Meinungsfindung durch Beschlüsse; Stimmrecht nach Kapitalanteilen; Mehrstimmrechtsaktien sind ausgeschlossen; stimmrechtslose Vorzugsaktien sind hingegen bis maximal ein Drittel des Grundkapitals möglich.
  - Grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit; Abweichungen ua bei Änderung des Gesellschaftsvertrags (Satzung) – einfache Stimmenmehrheit iVm drei Viertel des mitstimmenden Grundkapitals.

Zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Firmenbucheintragung steht den Aktionären, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat unter bestimmten Voraussetzungen eine **Nichtigkeitsklage** iSd §§ 216–218 AktG zur Verfügung, wobei die AG durch erfolgreiche Klage ins Auflösungsstadium treten würde. Die Klage ist mit **einem Jahr ab Eintragung der AG** befristet und nur in Ausnahmefällen zulässig (§ 216 Abs 1 AktG), nämlich dann, wenn in der Satzung Angaben zur Firma, dem Grundkapital und/oder dem Unternehmensgegenstand fehlen oder der Unternehmensgegenstand gegen die guten Sitten bzw geltendes Recht verstößt. Nach Ablauf der Einjahresfrist ist die Löschung der AG aufgrund von Gründungsmängeln nur mehr amtswegig möglich (§ 10 Abs 3 FBG).

§§ 39–44 AktG normieren mögliche **Ersatzansprüche** der AG für Gründungsmängel, wobei entsprechende Ansprüche binnen fünf Jahren ab Eintragung der Gesellschaft verjähren (§ 44 AktG). Der Kreis möglicher Anspruchsgegner ist breit und umfasst – je nach konkretem Sorgfaltsverstoß in Bezug auf die sie gesetzlich treffenden Gründungspflichten – die Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Gründungsprüfer und Banken.

#### 3.2.3.2. Exkurs: Kapitalmaßnahmen

Das gesetzliche Mindestgrundkapital beträgt EUR 70.000. Die tatsächliche Höhe ist ins Firmenbuch einzutragen und kann unter bestimmten Voraussetzungen und (tlw) unter Beachtung von Grenzen im Laufe der Zeit verändert werden, wobei sich folgende Konstellationen unterscheiden lassen:

- **Erhöhung des Grundkapitals:** Durch die Kapitalerhöhung wird die Höhe des Grundkapitals gesteigert, wobei dies (je nach Szenario) durch die Zufügung neuer externer Mittel, aber auch durch Umschichtung von Gesellschaftsvermögen geschehen kann:
  - **Effektive Kapitalerhöhung:** Bei der effektiven Kapitalerhöhung wird neues Grundkapital von außen hinzugefügt. Man unterscheidet im Wesentlichen zw folgenden Fällen:
    - – **Ordentliche Kapitalerhöhung** (§§ 149–158 AktG): Eine ordentliche Kapitalerhöhung ist im Normalfall nur dann möglich, wenn sämtliche Einlagen vollumfänglich geleistet worden sind. Punktuelle Ausnahmen davon greifen, wenn die ausstehenden Einlagen gemessen am Grundkapital in Summe vernachlässigbar klein, dh geringfügig sind, oder nur einzelne Aktionäre mit ihren Einlageleistungen in Verzug sind. Grundsätzliche Voraussetzung einer ordentlichen Kapitalerhöhung ist ein Satzungsänderungsbeschluss. Dieser erfordert (soweit die Satzung keine anderslautende Regelung enthält) neben einer einfachen Stimmenmehrheit ergänzend eine Dreiviertelmehrheit in Bezug auf das bei der Beschlussfassung vertretene Grundkapital (§ 149 Abs 1 AktG). Ein positiver Satzungsänderungsbeschluss ist vom Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden gemeinsam beim Firmenbuch zur Eintragung anzumelden